

dadurch die den Urkunden des Stadtraths zeither zugestandene Eigenschaft der Oeffentlichkeit in Zweifel gestellt. Es ist nur nothwendig, diese Eigenschaft auch den Ausfertigungen der Stadtverordneten zu sichern. Dies hat die unterzeichnete Deputation durch den Zusatz zu § 81, als der ihr geeigneter geschienenen Stelle, bewirkt, und dies auch namentlich um deswillen, damit die Urkunden der Stadtoerordneten, auch wenn sie nicht gemeinsam mit dem Stadtrathe ausgestellt sind, zweifellos die Geltung öffentlicher Urkunden haben.

Nach Alledem beantragt die unterzeichnete Deputation: Absatz 2 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen,

Absatz 3 ebenfalls in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen,

jedoch am Schlusse des Absatz 3 die Worte: „nachzuweisen, vergl. §§ 70 und 81“ zu streichen und dafür zu setzen:

„soweit sie nach § 70 erforderlich ist, in Gemäßheit von § 81 nachzuweisen“

den letzten Absatz aber ganz zu streichen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 108? — Da Niemand eine Bemerkung zu § 108 zu machen hat, so gestatte ich mir vorzuschlagen, die verschiedenen Fragen, die eigentlich zu § 108 zu stellen wären, wieder in einer einzigen Hauptfrage abzumachen, die dahin gehen würde, ob die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation allenthalben bei diesem Paragraphen zustimmt. Ist die Kammer damit einverstanden? — Es ist dies der Fall, ich richte also an die Kammer die Frage:

„genehmigt sie bei § 108 allenthalben das Gutachten ihrer Deputation?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: § 109 wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident von Zehmen: Genehmigt die Kammer § 109 unverändert, vorausgesetzt, daß Niemand das Wort dazu begehrt? — Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht sagt:

§ 110.

Absatz 1. Die Zweite Kammer hat auf Antrag der Minorität der jenseitigen Deputation noch hinzugefügt, daß alle Beschlüsse, über welche Protokolle nicht aufgenommen worden, in den Acten verlautbart werden.

Diese Bestimmung scheint der Deputation doch zu minutiös, wird auch nicht immer ausführbar sein; übrigens würde sie, wenn sie für nothwendig gehalten werden sollte, eher in die Geschäftsordnung gehören. Die Deputation beantragt deshalb:

die Fassung der Zweiten Kammer abzulehnen und § 110 ganz in der Fassung des Entwurfs anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 110? — Es ist nicht der Fall. Die Deputation schlägt vor, bei § 110 die Fassung des Entwurfs anzunehmen.

„Nimmt die Kammer das Gutachten der Deputation an?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Im Berichte heißt es:

§ 111

ist in der Zweiten Kammer nur redactionell geändert.

§ 111 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zum Wort? — Ist nicht der Fall. — Ich frage die Kammer: „will sie § 111 in der Fassung der Zweiten Kammer annehmen?“

Es ist erfolgt.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht sagt ferner:

§ 112

kommt in Wegfall. Der Wegfall wird von der Majorität vorgeschlagen, in Folge ihres Antrags „§ 39, Absatz 2 zu streichen“ — von der Minorität, weil dessen Inhalt in die neu in Vorschlag gebrachten §§ 115 b flg. aufgenommen worden ist.

Ich bemerke nur, daß nicht mehr von einer Majorität und Minorität die Rede ist, weil bei § 39 Absatz 2 nach Vorschlag der Minorität angenommen ist.

Präsident von Zehmen: Die Deputation beantragt Streichung des § 112. Wünscht Jemand das Wort hierzu? — Wenn es nicht der Fall ist, so frage ich die Kammer: „genehmigt sie die Streichung des § 112?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht fährt fort:

§ 113.

Die Majorität und Minorität beantragen dessen unveränderte Annahme — die Minorität vorbehaltlich seiner Versetzung als § 115.

§ 114

zur unveränderten Annahme.

Präsident von Zehmen: Ich nehme beide Paragraphen zusammen, deren unveränderte Annahme die Deputation empfiehlt. Ich frage daher, ob Jemand dazu das